

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

- Häufig gestellte Fragen

I. Allgemeine Fragen

1. Warum wird eine getrennte Abwassergebühr eingeführt?

Für die Einleitung von Abwasser in die von der Gemeinde Ubstadt-Weiher vorgehaltene Entwässerungseinrichtung wird derzeit eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Frischwassermenge gekoppelt ist.

In dieser Gebühr sind sowohl die Kosten für die Sammlung, Beseitigung und Behandlung von Schmutzwasser einerseits, aber auch von Niederschlagswasser andererseits enthalten. Ziel der gesplitteten Abwassergebührekalkulation ist eine verursachergerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es wird also keine zusätzliche Gebühr erhoben.

Vielmehr wird die bestehende Gebühr aufgeteilt (getrennte oder auch gesplittete Abwassergebühr).

Die Notwendigkeit für die zum 01.01.2010 rückwirkende Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr beruht auf einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 11. März 2010.

2. Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?

Nein: Über die Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr) werden wie bisher die anfallenden Kosten für die Abwasserbeseitigung in Rechnung gestellt.

Bisher wurden die Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung nach der insgesamt in Ubstadt-Weiher bezogenen Frischwassermenge verteilt.

Künftig sind diese Kosten in Kosten für die Beseitigung von Schmutzwasser und Kosten für die Beseitigung von Niederschlagswasser aufzuteilen.

Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden dann wie bisher nach der bezogenen Frischwassermenge verteilt.

Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden nach Quadratmeter versiegelter/überbauter Grundstücksfläche abgerechnet.

3. Was zählt zu den „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen“?

Zu den „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“ zählen sowohl die Kanalisation, wie Regen-, Schmutz- und Mischkanalisation, sowie Sonderbauwerke wie Pumpwerke und Regenüberlaufbecken und die Kläranlage.

4. Wie wurde bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr vorgegangen?

Die Gemeinde Ubstadt-Weiher hat die versiegelten Flächen anhand „grundstücksgenauer Abflussbeiwerte“ kalkuliert. Das mit der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr beauftragte Beratungsbüro Heyder u. Partner aus Tübingen hat für jedes einzelne Grundstück anhand der Daten aus dem automatisierten Liegenschaftskataster (ALK) die Gebäudeflächen erfasst und anhand gebietstypischer Faktoren die Nebenflächen, wie z. B. Stellplätze, Hofflächen u. a. ermittelt.

Danach erhielten alle Grundstückseigentümer ein Anschreiben mit Plan, auf dem die für ihr Grundstück maßgeblichen Gebäude- und Nebenflächen exakt ausgewiesen waren.

Waren die Daten zutreffend, so war vom Grundstückseigentümer nichts weiter zu veranlassen. Waren die Daten nicht zutreffend, so hatte er die Möglichkeit, Änderungen auf einem dem Schreiben beigefügten Rückmeldebogen mitzuteilen. Diese wurden dann bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühr entsprechend berücksichtigt.

Die Gesamtkosten für die Niederschlagswasserbeseitigung wurden dann ins Verhältnis gesetzt zur gesamten bebauten/versiegelten Fläche und daraus eine Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter abflussrelevanter Fläche ermittelt.

5. Werden alle Fläche gleich behandelt?

Der unterschiedlichen Durchlässigkeit von Niederschlagswasser wird dadurch Rechnung getragen, dass vom Gemeinderat sog. Abflussfaktoren für Grundstücksflächen beschlossen wurden.

Diese wurden in 4 Kategorien unterteilt.

Vollständig versiegelte Flächen, dazu zählen Dachflächen, asphaltierte Flächen etc. erhielten den **Abflussfaktor 0,9**.

Stark versiegelte Flächen, dazu zählen fugenoffene Flächen mit Pflaster, Verbundsteine u. a., erhielten den **Abflussfaktor 0,6**.

Wenig versiegelte Flächen, dazu zählen Flächen mit Kies, Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster (wasserdurchlässig) u. a., erhielten den **Abflussfaktor 0,3**.

Alle nicht angeschlossenen Flächen erhielten den **Abflussfaktor 0,0**.

Beispiel:

Ein 10 qm großer, asphaltierter Stellplatz wird mit dem Abflussfaktor 0,9 bewertet, so dass 9 qm überbaute Fläche in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

Ein 10 qm großer, mit Rasengittersteinen befestigter Stellplatz würde mit dem Abflussfaktor 0,3 bewertet. Hier werden nur 3 qm überbaute Fläche in die Kalkulation eingehen.

6. Wie wurden die Bürgerinnen und Bürger in das Projekt einbezogen?

Die Bürger wurden durch Bürgergespräche in allen Ortsteilen, über Informationen im Mitteilungsblatt und Informationen auf der Homepage der Gemeinde Ubstadt-Weiher (www.ubstadt-weiher.de) umfassend über die Thematik informiert.

Desweiteren erhielten alle Grundstückseigentümer Anfangs Februar einen Lageplan ihres Grundstücks, aus dem sich die in die Kalkulation einbezogenen Flächen ergaben. Alle Mitbürgerinnen und Mitbürger hatten dann die Möglichkeit, der Verwaltung Änderungen mitzuteilen, die dann entsprechend in die Kalkulation übernommen wurden.

Jedem Anschreiben war eine Broschüre beigelegt, die nochmals umfassend über das Thema „Gesplittete Abwassergebühr“ informierte.

Darüberhinaus wurde speziell für Fragen rund um die getrennte Abwassergebühr eine Informationsstelle eingerichtet. Diese war erreichbar unter der Tel. Nr. 07251/617-93.

Schließlich konnten auch E-Mails an folgende Adresse gesendet werden: abwasser@ubstadt-weiher.de.

7. Was können die Bürgerinnen und Bürger tun, um Geld zu sparen?

Die Niederschlagswassergebühr ist für alle Flächen zu entrichten, die mittelbar oder unmittelbar in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) einleiten; auch wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser erst dann in die öffentliche Kanalisation gelangt! Wenn die Möglichkeit der Versickerung auf dem Grundstück besteht, sollte diese also genutzt werden. Darüber hinaus wird für Gründächer und befestigte Flächen aus versickerungsfähigen Materialien (teilversiegelte Flächen) auf der Grundlage von Abflussfaktoren (Faktoren vergl. Ziffer 5) nur ein bestimmter %-Satz der Flächen berechnet. Teilversiegelte Flächen sind auf versickerungsfähigem Untergrund verlegte Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen. Dazu gehören auch wassergebundene Flächen (z. B. Kies- u. Schotterflächen), die wasserdurchlässig sind. Werden auf dem Grundstück Versickerungsanlagen oder Zisternen **ohne einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation** genutzt, ist für die daran angeschlossenen Flächen keine Gebühr zu zahlen. Wenn eine Zisterne mit Notüberlauf zur Kanalisation betrieben wird, erfolgt eine Reduzierung der gebührenfähigen Fläche je nach Größe der Zisterne.

8. Muss nach der Einführung der getrennten Abwassergebühr mehr bezahlt werden?

Nein! Die Kosten für die Abwasserbeseitigung werden lediglich anders verteilt.

Zuletzt wurde je cbm eingeleitetem Schmutzwasser 3,22 €/cbm in Rechnung gestellt. Anhand der nunmehr vorliegenden und vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenkalkulation ist für das Jahr 2010 eine Schmutzwassergebühr von nur 2,56 €/cbm Schmutzwasser zu berechnen. Dafür kommen 0,42 €/qm abflussrelevanter (versiegelter) Fläche hinzu.

Ob es für den einzelnen Grundstückseigentümer teurer oder billiger wird, hängt daher maßgeblich davon ab, wie hoch der Frischwasserbezug (entspricht der eingeleiteten Schmutzwassermenge) und die für sein Grundstück berechnete abflussrelevante Fläche ist.

II. Fragen zur Gebührenberechnung:

1. Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ein. Muss ich trotzdem was bezahlen?

Die Niederschlagswassergebühr muss in einem solchen Fall nicht entrichtet werden, da die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen nicht genutzt werden. Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab hingegen muss trotzdem entrichtet werden.

2. Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet?

Zur Ermittlung der eingeleiteten Schmutzwassermenge wird die verbrauchte Frischwassermenge (Frischwassermaßstab) als Grundlage herangezogen.

Zur Ermittlung der abgeleiteten Regenwassermenge wird der Flächenmaßstab angewandt. Entscheidend ist die Größe der befestigten Flächen und Dachflächen, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen (z.B. Kanalisation) direkt oder indirekt entwässern. Flächen, welche nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entwässern, bleiben unberücksichtigt.

Beispiel:

Eine Terrassenfläche entwässert in den Vorgarten. Diese Fläche findet dann bei der Gebührenermittlung keine Berücksichtigung.

3. Muss die Gemeinde auch für ihre Straßenflächen und Gebäude bezahlen, weil von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?

Ja. Die Gemeinde Ubstadt-Weiher muss für ihre eigenen Gebäude ebenfalls eine Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr entrichten.

Für die Entwässerung der Straßen und Wege wurde bisher und wird auch künftig ein sog. Straßenentwässerungskostenanteil entrichtet. Dieser wurde im Rahmen der Neukalkulation ebenfalls anhand der versiegelten Fläche ermittelt und fortgeschrieben.

III. Fragen zum Rückmeldebogen

1. Wer wurde angeschrieben?

Alle Eigentümer und Hausverwaltungen der jeweils angeschlossenen Grundstücke.

Bei mehreren Eigentümern wurde der Rückmeldebogen stellvertretend an einen Eigentümer versandt.

2. War eine Rückmeldung zwingend erforderlich?

Nein! Nur wenn die berechnete Fläche den tatsächlichen abflussrelevanten Flächen Ihres Grundstücks nicht entsprach, musste der Rückmeldebogen ausgefüllt werden. Ansonsten werden die im Anschreiben ermittelten Flächen zugrunde gelegt.

IV. Fragen zur Ermittlung relevanter Flächen

- 1. Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf dem Grundstück entwässern?**
Es muss geprüft werden, ob Rinnen oder Einlaufschächte vorhanden sind, über die das Regenwasser in die öffentliche Kanalisation fließt. Am besten lässt sich dies bei einem Regenwetter beobachten.
- 2. Woran erkenne ich, ob Teilflächen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind?**
Informationen hierzu können Sie oftmals Ihren Bauunterlagen entnehmen.
- 3. Macht es einen Unterschied, ob ich mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen entwässere?**
Nein! Auch ein mittelbarer Anschluss an die Kanalisation (z. B. Regenwasser auf dem Stellplatz fließt auf die Straße und dort in den Straßeneinlaufschacht) ist mit einem direkten Anschluss gleich zu setzen.
- 4. Macht es einen Unterschied, ob mein Grundstück an einem Mischkanal oder einem Niederschlagswasserkanal angeschlossen ist?**
Nein! Es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung das Grundstück angeschlossen ist. Entscheidend ist, dass auch das Niederschlagswasser über eine Einrichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigung erfolgt. Wird das gesamte Niederschlagswasser beispielsweise in einen Regenwasserkanal der Gemeinde eingeleitet, und von dort in einen Bach/Vorfluter entwässert, sind diese Flächen gleichzusetzen mit Flächen, deren Niederschlagswasser zur Kläranlage gelangt. Auch Flächen, deren Niederschlagswasser über öffentliche Versickerungsanlagen/Sickermulden entwässern, sind gebührenpflichtig.
- 5. Wie wird das Gefälle auf meinem Grundstück berücksichtigt?**
Der Erhebungsaufwand für Gefälle wäre zu groß. Das Gefälle wird daher nicht berücksichtigt. Das Gefälle ist nur insofern von Bedeutung, ob eine befestigte Fläche beispielsweise mittelbar oder unmittelbar in die Kanalisation (zur Straße hin) entwässert, oder aber in die andere Richtung, z. B. den Vorgarten.
- 6. Kann ich Flächen von den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen abkoppeln?**
Grundsätzlich ja. Die bauliche Maßnahme ist im Voraus anzuzeigen. Es muss sichergestellt sein, dass das anfallende Regenwasser auch versickern kann. Die Versickerungsanlage muss dem Stand der Technik entsprechen (Arbeitsblatt der ATV-DVWK A 138, [ATV-DVWK = Abwassertechnische Vereinigung – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.]) und der Untergrund muss die belastungsfreie Aufnahme und Ableitung des Oberflächenwassers ermöglichen.
- 7. Wie gehen befestigte Flächen in die Niederschlagswassergebühr ein?**
Befestigte Flächen mit Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung gehen in Abhängigkeit von der Wasserdurchlässigkeit der versiegelten Fläche in die Gebührenkalkulation ein.
Es wird unterschieden zwischen:
 - Vollständig versiegelten Flächen (Dächer Asphalt, Beton), mit einem **Faktor von 0,9**
 - Star versiegelte Flächen (fugenoffene Flächen, Verbundsteine), mit einem **Faktor von 0,6**
 - Wenig versiegelte Flächen (Kies, Schotter, Rasengitter) mit einem **Abflussfaktor von 0,3**.
- 8. Werden spätere Veränderungen berücksichtigt?**
Ja! Änderungsmitteilungen werden umgehend berücksichtigt. Bauliche Veränderungen sind der Verwaltung schriftlich mitzuteilen bzw. es ist der abgeänderte Anmeldebogen unterschrieben einzureichen.

V. Fragen zu Anlagen zur Speicherung von Niederschlagswasser

1. Regenwasserzisternen

Hier ist grundsätzlich zwischen Regenwasserzisternen **ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen** und Regenwasserzisternen **mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen** zu unterscheiden.

Bei Flächen, die über eine Regenwasserzisterne **ohne Überlauf** angeschlossen sind, ist sichergestellt, dass auf diesen Flächen niedergehendes Niederschlagswasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Demzufolge bleiben diese Flächen bei der Ermittlung der angeschlossenen Fläche „gänzlich“ außen vor.

Bei Zisternen **mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen** ist nicht auszuschließen, dass das Niederschlagswasser der an die Zisterne angeschlossenen Flächen über den Überlauf in die öffentliche Kanalisation gelangt. Deshalb können daran angeschlossene Flächen bei der Gebührenbemessung nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Allerdings werden bei Zisternen ab einer Mindestgröße von **2 cbm** Fassungsvermögen Vergünstigungsregelungen eingeräumt:

Bei **Zisternen für Zwecke der Gartenbewässerung** beispielsweise erfolgt eine Reduzierung der angeschlossenen Fläche um **5 qm** je cbm Zisternenvolumen (max. 100 % der angeschlossenen befestigten Fläche).

Bei einer **Zisterne mit Brauchwasserentnahme** (WC/Waschmaschine) erfolgt eine Reduzierung der angeschlossenen Fläche um **15 qm** je cbm Zisternenvolumen (bis max. 100 % der angeschlossenen befestigten Fläche).

2. Versickerungsanlagen:

Flächen, die über „private“ Versickerungsanlagen entwässern, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

VI. Abrechnung 2010/Vorauszahlungen 2011 und Zeitplan

1. Abrechnung 2010 und Vorauszahlungen 2011

Da die gesplittete Abwassergebühr rückwirkend zum 01.01.2010 kalkuliert und geändert werden muss, konnten die Gebührenbescheide nicht wie gewohnt bereits im Februar 2011 erstellt werden.

Die Beschlussfassung über die neuen Gebührensätze ist in der Gemeinderatssitzung am 19. April 2011 erfolgt. Die Gebührenbescheide werden Ende April/Anfang Mai versandt. Darin enthalten ist die Abrechnung für das Jahr 2010. Geleistete Vorauszahlungen wurden entsprechend angerechnet.

2. Vorauszahlungen 2011

Üblicherweise erfolgt die Abrechnung der Wasser-/Abwassergebühren bereits im Februar des Folgejahres. Die Vorauszahlungen für das laufende Jahr sind dann jeweils zum Quartalsende zur Zahlung fällig.

Nachdem die Schlussrechnung für das Jahr 2010 erst Ende April/Anfang Mai 2011 erfolgt, wurden die Vorauszahlungen ausnahmsweise nur auf 3 Raten verteilt, die am 30.06./30.09. u. 27.12.2011 zur Zahlung fällig sind.

Für das 1. Quartal 2011 waren keine Vorauszahlungen zu leisten. Von Gemeindeseite wurden keine Abbuchungen veranlasst.

3. Zeitplan in Kurzform:

Montag, 14.02.2011: 19 Uhr: Bürgergespräch MZH Ubstadt
Donnerstag, 17.02.2011: 19 Uhr: Bürgergespräch MZH Weiher
Montag, 21.02.2011: 19 Uhr: Bürgergespräch MZH Zeutern

Donnerstag, 24.02.2011: 19 Uhr: Bürgergespräch MZH Stettfeld
bis 27.02.2011: Versand der Anschreiben, einschl. Broschüre
bis 27.03.2011: Mitteilung Flächenänderungen durch die Eigentümer
Donnerstag, 07.04.2011: Vorberatung der neuen Gebühren Verwaltungsausschuss
Dienstag, 19.04.2011: Beschlussfassung der neuen Gebührensätze im Gemeinderat
Donnerstag, 21.04.2011: Bekanntmachung der Gebührensätze im Mitteilungsblatt
02.05.2011: Versand der Gebührenbescheide
16.05.2011: Fälligkeit der Schlussrechnung 2010
30.06./30.09./27.12.2011: Fälligkeit der 3 Vorauszahlungen für 2011.

VII. Projektverlauf

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Das Projekt „Einführung der gesplitteten Abwassergebühren“ ist aus Sicht der Verwaltung sehr gut gelaufen, wenngleich dies mit erheblichem finanziellem und personellem Aufwand verbunden war.

Die eingerichtete Abwasserhotline und auch das Angebot der Bürgersprechstunden wurde von zahlreichen Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen. Von der ebenfalls eingerichteten „Abwasserhotline“ wurde nur sehr spärlich Gebrauch gemacht.

2. Problem der rückwirkenden Kalkulation zum 01.01.2010

Immer wieder wurde hinterfragt, weshalb die Abwassergebühr rückwirkend zum 01.01.2010 zu kalkulieren sei und ob dies denn rechtens wäre.

Diese Frage wurde u.a. vom Gemeindetag Baden-Württemberg, einer Einrichtung, die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg in allen Rechtsfragen berät, intensiv geprüft. Im Ergebnis blieb festzuhalten, dass eine rückwirkende Kalkulation notwendig war. Die Entscheidung des VGH-Mannheim wurde am 11.03.2010 getroffen. Die Abwassergebühren entstehen erst am Jahresende, also am 31.12.2010. Die Abrechnung erfolgt regelmäßig erst im darauffolgenden Jahr, für das Jahr 2010 also im Frühjahr 2011.

Hätte man auf Grundlage der bisherigen Schmutzwassergebühr von 3,22 €/cbm abgerechnet, so hätte man die Abwassergebührenbescheide auf Grundlage einer nichtigen Satzung erlassen. Entsprechende Bescheide wären rechtswidrig gewesen. Die Grundstückseigentümer hätten Widerspruch einlegen können, dem man dann hätte abhelfen müssen.

3. Berechnung von Schmutzwasser aus „Brauchwasserzisternen“

Desöfteren wurde vorgetragen, dass die Vergünstigungsregelungen für Zisternen, insbesondere diese für „Brauchwasserzisternen“ nicht gerechtfertigt erscheinen.

Als Begründung wurde vorgebracht, dass das in der Brauchwasserzisterne gesammelte Regenwasser über die Toilettenspülung, Waschmaschine o.ä. als Schmutzwasser dem Kanal bzw. der Kläranlage zugeführt werde, ohne dass dafür von den Betreibern der Brauchwasserzisterne eine entsprechende Schmutzwassergebühr zu entrichten sei.

Dennoch wurde auf die Berechnung von Schmutzwasser bei Brauchwasserzisternen verzichtet, da die Erfassung des eingeleiteten Schmutzwassers über entsprechende Messeinrichtungen bei Zisternen sehr aufwendig wäre und die Festsetzung von Pauschalen naturgemäß nur annäherungsweise korrekte Ergebnisse mit sich bringt. Entscheidend war aber schlussendlich die Feststellung, dass lediglich 35 Brauchwasserzisternen gemeldet wurden, was im Verhältnis zu den 4.000 gebührenpflichtigen Grundstücken (0,88 %) vernachlässigbar erscheint.

4. Niederschlagswasser bei Gebieten mit Trennkanalisation

In den vergangenen 10 bis 15 Jahren wurde die Entsorgung von Niederschlagswasser in Bau- und Gewerbegebieten nach Möglichkeit so gelöst, dass das Nieder-

schlagswasser nicht über entsprechende Kanäle in die Kläranlage gelangt. Teilweise wird das Regenwasser in einen nahegelegenen Bach eingeleitet, teilweise wurden mit öffentlichen Mitteln entsprechende Versickerungsanlagen gebaut und unterhalten, in denen das Regenwasser aus den Baugebieten zur Versickerung gebracht wird. Entscheidend ist hierbei aber, dass auch für diese Grundstücke die Gemeinde die Entsorgung des Regenwassers als öffentliche Aufgabe auf eigene Kosten wahrnimmt und die daran angeschlossenen Grundstückseigentümer ebenfalls Niederschlagswassergebühren bezahlen müssen. Dabei wurde in aller Regel verkannt, dass die entsprechenden Einrichtungen (Regenwasserkanäle, Versickerungsanlagen etc.) nicht von den dort wohnenden/angeschlossenen Grundstückseigentümern finanziert wurden, sondern von der Gesamtheit der Beitragszahler in Ubstadt-Weiher. Im Bereich der Abwasserbeseitigung werden die Kosten für die Herstellung der Abwasserentsorgungs- und Behandlungsanlagen in einem Baugebiet nicht nach den tatsächlich dort entstandenen Kosten abgerechnet, sondern nach einheitlich kalkulierten Beitragssätzen von derzeit 12,31 €/qm zulässiger Geschossfläche. Dieser Beitragssatz gilt unabhängig davon, ob es sich um das Baugebiet Überrück, das Baugebiet Schönig-Schleichel oder aber um ein bislang nicht angeschlossenes Grundstück im sonstigen Innenortsbereich handelt.

VIII. Gebührensätze 2010/2011

	2 0 1 0	2 0 1 1
Schmutzwasser	2,56 €/cbm	2,60 €/cbm
Niederschlagswasser	0,42 €/qm	0,46 €/qm
Anmerkung:		
Schmutzwassergebühr	2007	2,78 €/cbm
	2008	2,86 €/cbm
	2009	3,22 €/cbm
	2010	3,22 €/cbm
	<small>(gem. ursprünglicher Kalkulation)</small>	